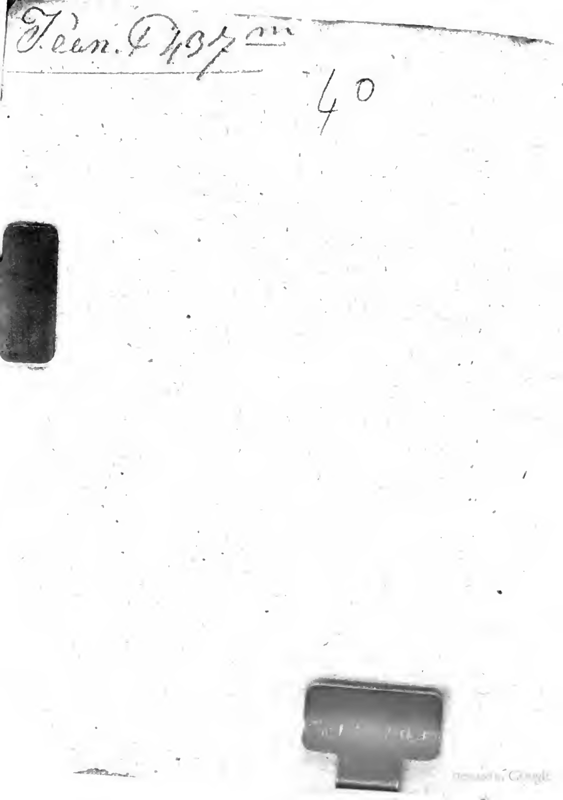




Betrachtungen

über

das Schreiben des Pabsts

PII VI.

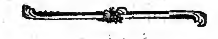
an

den Herrn Fürst Bischof

von

Freisingen

vom 18ten October 1786.

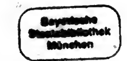


Mit deutscher Freimüthigkeit

entworfen

von Joseph Hermann.

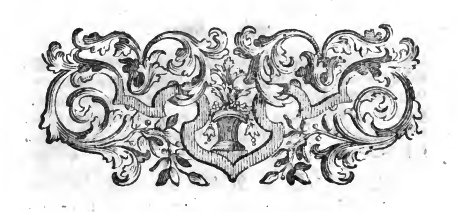
Gedruckt zu Damiat im Jahr 1787.



In Conventu Principum ab Imperatore Carolo IV. indicto Conradus de Alzea Ruperti Comitis Palatini Cancellarius Sententiam, nomine Cesaris dicere jussus, oratione sequenti libertatem Germanorum asseruit:

Vestrum est igitur, o Cesar & Princeps! vestrum est, cogitare, quod multis & variis modis, causis simul & commutationibus Germaniam vestram pecuniis suis exhaurit & denudat Italia, cujus avaritiæ nihil est satis; quanquam singulis annis multa florenorum millia nostris de sudoribus, ne dicam, sanguinibus, in os suum, quod nunquam dicit: sufficit, trajiciat.

Ex Historia MS. Trithemii, quæ in Bibliotheca Bipontina asservatur, Hachenbergius in Germania media Diss. 8. de Religione christiana veterum Germanorum §. 28 & 29. pag. 315.



Mein Freund!

Sie verlangen von mir meine unpartheyische Gedanken über das Schreiben, das der Pabst Pius VI. den 18ten October des verflossenen Jahrs an den Herrn Fürst Bischof von Freisingen erlassen hat.

Das Vertrauen, mit dem Sie mich beehren, setzet voraus, daß ich durch die Vortheile mich nicht blenden lasse, die von dem römischen Hofr, um Anhänger in Deutschland zu gewinnen, so häufig angeboten werden.

Ja, Freund! könnte ich auch zu Rom Kardinal werden — ein Gedanke, der schon manchem Herrn in Deutschland den Kopf verdrehet hat — ich würde deßwegen nicht weniger Gefühl für die Wahrheit, und die darauf gegründete deutsche Kirchenfreiheit haben.

Ich verehre den Pabst als das Oberhaupt der katholischen Kirche; allein hier ist nicht die Rede von Glaubenssachen, son-

dern von der Politick des römischen Hofs, durch die er seine Macht gegen die deutsche Erz- und Bischöfe erweitern will. Mit Freimüthigkeit werde ich Ihnen meine Gedanken darüber mittheilen, die in dem päbstlichen Schreiben liegende Sätze ausheben, und bei jedem meine ohnzielsetzliche Bemerkungen äußern.

§. 1.

Erster Satz des Pabsts.

In dem päbstlichen Schreiben wird behauptet, das kaiserl. Edickt vom 12ten October 1785 seye durch Kunstgriffe von Männern erschlichen worden, welche die Absicht hegten, über andere zu herrschen.

§. 2.

Bemerkung auf den 1ten Satz.

Das ebenerwehnte Rescript nennet die Herren Erzbischöfe, die sich an Kaiserl. Maj. gewendet haben. Der jetzt regierende Kurfürst von Mainz, und der Herr Erzbischof von Salzburg waren die patriotische Männer, die nach vorgängiger Benehmung mit den übrigen Erzbischöfen Kaiserl. Majestät das Uebel vorstellten, das der deutschen Nation daraus zuwachsen müßte, wenn in jede deutsche Stadt Nuntien verpflanzet würden.

Wer weis nicht, daß die Nuntien keinen andern Zweck haben, als das deutsche Geld nach Rom zu ziehen, Mistrauen zwischen den Erz- und Bischöfen zu erwecken, und dadurch die Rechte des römischen Hofs weiter auszudehnen. Die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg wollen nur verhindern, daß von dem römischen Hof den Erz- und Bischöfen in ihre Rechte durch die Nuntien nicht eingegriffen wird. Zu diesem Ende haben sie sich an den Schutz- und Schirmherrn der katholischen Kirche, an Joseph II., den Handhaber der deutschen Freiheit gewendet. Dieses sind gesetzliche Wege, keine Kunstgriffe. Erzbischöfliche

Pflicht

Pflicht, deutscher Patriotismus wäre die Bewegursache, nicht Absicht über andere zu herrschen. So kann man die edelste Handlungen durch Andichtung unedler Absichten verdächtig machen.

§. 3.

Der Vorwand, dessen sich die Erzbischöfe bedienen, ist vorgebliche Furcht; der Pabst hat ihnen in den an sie erlassenen Antworten gezeigt, daß diese Furcht ungegründet sey. 2ter Satz.

§. 4.

Dem Herrn Erzbischof von Salzburg hat der Pabst auf seine vielfältige Schreiben gar nicht geantwortet. Geringschätziger kann man einen deutschen Erzbischof gewis nicht behandeln! Bemerkung auf den 2ten Satz.

Dem Kurfürst von Mainz hat man in Betreff der Nuntiatur zu München erwiedert; der Pabst will es so haben, stat pro ratione voluntas.

Daß aber die Furcht der beiden Einsichtsvollen Herren Erzbischöfen nicht ungegründet wäre, hat der Erfolg gelehrt. Durch die neue Nuntiatur in München kam schon ein 2ter Nuntius nach Düsseldorf, und der 3te nach Heidelberg ist in der Geburt.

Der Erzbischof von Damiat hat durch seine ausgestreute Druckschrift die Geistlichkeit und das Volk gegen die drei Herren Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln aufzuwiegeln gesucht, Ehen kassirt, ehelich gebohrne Kinder für unehelich erkläret, ohne den Erzbischof von Köln zu begrüßen, Dispensationen ertheilet, mit Umgehung des Metropolitan, von dessen untergeordneten Bischöfen ohnmittelbar Appellationen angenommen,

und dergleichen mehr. War die Furcht für Nuntien ungegründet und eitel?

§. 5.

3ter Satz.

Der Kaiser soll bei Gelegenheit, als die Erzbischöfe ihre Zuflucht zu Ihm genommen, öffentlich erklärt haben: Es stünde in der Willkür des apostolischen Stuhls, nicht nur einen, sondern drei Nuntien zu schicken, wenn Er es für gut fände; und man müße Ihn als das Oberhaupt des römischen Reichs in dieses Geschäft nicht mischen, weil es gewis auf keinerlei Art in die Reichs Constitutionen einschlüge.

§. 6.

Bemerkung auf den 3ten Satz.

Sollte der Kaiser öffentlich diese merkwürdige Worte geäussert haben, so wären sie mehr bekannt. Die drei geistlichen Kurfürsten, und der Herr Erzbischof von Salzburg haben ihre Residenten und Agenten zu Wien, diesen ist von einer für ihre Höfe so interessanten Erklärung nichts bekannt worden, und sie soll doch vom Kaiser öffentlich geschehen seyn? Daß die Sendung der Nuntien, besonders wenn sie Gerichtbarkeit in Deutschland ausüben wollen, das Reichsoberhaupt angeht, und daß er keine solche Nuntien in Deutschland haben will, hat Er durch sein Rescript vom 12ten October 1785 gezeigt. Anderster handeln, und anderster reden ist die Sache des **großen Josephs** nicht. Der päbstliche Hof bezieht sich auf die vom Herrn Grafen von Seinshein geschriebene Briefe; wäre es nicht besser, daß er die von Kaiserl. Maj. darüber nach Rom erlassene Schreiben vorlegte? allein der Inhalt war wohl nicht nach römischen Geschmack.

§. 7.

§. 7.

Es sind die Canonische Satzungen bekannt, wodurch der römische Pabst kraft seines nicht von den Menschen, sondern von Gott errichteten Primats seine Nuntien zu schicken befugt ist, wie es die Umstände der Zeiten zu erheischen scheinen, und daß diese Nuntien dafür erkannt, und von allen Katholicken, besonders aber von Erzbischöfen und Bischöfen, die sich durch einen feierlichen Eid hierzu verbunden haben, mit aller Ehrbezeigung aufgenommen werden müßen.

4ter Satz

§. 8.

Ich will einräumen, was viele katholische Gelehrte bezweifeln, daß der Pabst als Oberhaupt der Kirche Nuntien schicken könne. Zu welchem Zweck muß aber dieses geschehen? Zu Erhaltung der Einigkeit, und Reinigkeit der katholischen Glaubenslehre. Schickt der Pabst zu diesem Ende bei erheischenden Fällen Nuntien, so werden die Erzbischöfe sie mit Vergnügen aufnehmen, und wie es der Eid erforderet, den sie dem Pabst geschworen haben, dieselbe bei ihrer Hin- und Herreise prächtig traktiren.

Bemerkung auf den 4ten Satz.

Kommen aber die Nuntien, um die ebenfals von Gott ohnmittelbar verliehene Erz- und bischöfliche Macht zu beschränken, kommen sie mit der Fackel der Zwietracht in der Hand, ihre Unterthanen aufzuwiegeln, alsdann erfordert der Eid, den Erz- und Bischöfe der deutschen Kirche und dem Staat geschworen haben, daß sie dergleichen Nuntien den Zutritt in ihre Erz- und Bistümer verschliessen, und wenn ihre Vorstellungen bei dem Pabst keinen Eindruck machen, den Schutzherrn der deutschen Kirche um seinen mächtigen Beistand dringend anrufen.

§. 9.

§. 9.

Zu welchem Ende die Päbste anfänglich Nuntien schickten, zeigen ihre an sie erlassene Briefe. Pabst Leo sagt in seinem Schreiben dem Nuntio Juliano:

„Consulente autem Dilectione tua de his, in quibus putaveris am-„bigendum, non deerit Relationibus tuis meæ Responsionis in-„structio, ut sequestrata earum actione causarum, quæ in *quibus-„que* Ecclesiis Præsulum suorum *debent* cognitione firmari, hanc spe-„cialem curam vice mea functusussumas, ne heresis vel Nestoria-„na, vel Eutychiana in aliqua parte reviviscat.“

Der Pabst Gregorius der Große erklärt sich darüber Lib. 9. Epist. 32.

„Nam si sua unicuique Episcopo jurisdictio non servatur, quid aliud „agtur, nisi ut per nos, per quos custodiri debuit, ecclesiasticus „ordo confundatur.“

Wer sehen will, wie sehr die päbstliche Nuntien von ihrer ersten Bestimmung abgekommen sind, der lese PET. DE MARCA de Concordia Sacerdotii & Imperii Lib. 5. Cap. 19. n. 2. Eod. Lib. cap. 45. n. 2. HERICOURT loix ecclesiastiques Part 1. Chap. 7. §. 6. & seq. Will man sich aber von einem deutschen Biedermann belehren lassen, so ziehe man zu Rath den Dechant Barthel in seinen Annot. ad jus Can. Lib. 1. Tit. 30. pag. 108. Barthel hatte sein Jus Canonicum unter dem nachmaligen Pabst Benedict XIV. zu Rom studirt, von ihm seine Grundsätze über die Rechte des Pabsts erhalten, ich vermuthe, die römische Lehrer ändern nicht von Grundsätzen: wenn sie auch Päbste werden.

§. 10.

§. 10.

Das Edickt vom 12ten October 1785 hat keine verbindende Kraft, weil es a) von der weltlichen Macht herrühret, b) der Kaiser solches nicht als Gesetzgeber, sondern als Advocatus und Beschützer des römischen Reichs erlassen hat, und c) dieses Gesetz nicht auf dem Reichstag ist gemacht worden.

5ter Satz.

§. 11.

Bemerkung auf den 5ten Satz.

Ad a) soll der Kaiser nicht befugt seyn, die Gerichtbarkeit der Nuntien aufzuheben. Hat denn der römische Hof vergessen, daß die Gerichtsbarkeit über die zwischen Partheyen strittige geistliche Dinge (wir reden hier nicht von Glaubenssachen) ursprünglich von den Kaisern verliehen ist?

„Illud plane maximum Reverentiæ Imperatoris erga Religionem argumentum est, quod omnes ubique Clericos immunitate donaverit, & lege hac de re specialiter data, litigantibus *permiserit*, ut ad Episcoporum judicium provocarent, si Magistratus civiles rejicere vellent."

Sozomenus Histor. Lib. 1. Cap. 9. Nicephorus Lib. 7. Historiæ ecclesiasticæ Cap. 46.

Der Kaiser Marcianus verfügte im Jahr 456:

„Quod is, qui Clericum Constantinopolitanum persequitur, nec Archiepiscopi judicium subire cupit, alibi, quam coram præfecto prætorio contendere nequeat."

Conf. tot. Tit. Cod. de Episcopis & Clericis, de Episcopali audientia. Riegger in Institut. Jurisprud. ecclesiast. Part. 2. Lib. 2. Tit. 1.

§. 12.

Nun soll der Kaiser einem fremden Nuntio die Gerichtbarkeit nicht verbieten können, die er zum Nachtheil der deutschen Erz- und Bischöfen ausüben will. Die Gerichtbarkeit der geistlichen Reichsfürsten ruhet nun auf Reichsgrundgesetzen;

allein worauf gründete sich die von den Nuntien vormals in Deutschland ausgeübte Jurisdiktion? sie konnte die ausdrückliche Einwilligung der deutschen Kaiser nicht aufweisen, sie war folglich nur geduldet, der Kaiser konnte sie dahero aufheben, wenn er wollte, dazu wird die Einwilligung der Reichsständen nicht erforderet. Der Reichstag hat sich mit ganz anderen Gegenständen zu beschäftigen. Es ist hier blos die Frage von einer Reichsoberhauptlichen Verfügung, durch die ein Fremder von Ausübung einer ihm nicht verliehenen Gerichtbarkeit in Deutschland abgehalten wird.

§. 13.

Kaiser Friedrich I. untersagte allen päbstlichen Nuntien den Eintritt in das deutsche Reich, antwortete dem Pabst Adrian IV, als er sich darüber beschwerte, in sehr standhaften Ausdrücken:

„Cardinalibus vestris clausæ sunt Ecclesiæ, & non patent Civitates, „quia non videmus eos Cardinales, sed Cardinales, non Prædicatores, sed Prædatores, non Pacis corroboratores, sed Pecuniæ „raptores, non Orbis reparatores, sed auri insatiabiles corrasores. „Cum autem viderimus eos, quales requirit Ecclesia, portantes „pacem, illuminantes patriam, assistentes causæ humilium in æquitate, necessariis stipendiis, & commeatu eos sustentare non differemus.“

Vid. Goldastus Tom. I. Constit. Imperii pag. 263.

§. 14.

Kaiser Friedrich hat hier den Zweck einer päbstlichen Gesandtschaft richtig gezeichnet. Da man aber die gegen die Legatos a latere gebrauchte Ausdrücke des Kaisers zu hart finden mögte, so seye es mir erlaubt, die Veranlassung, die ihm so starke Aeußerungen abgezwungen hat, mit wenigen zu berühren.

rühren. Das von ihm erlassene Edict vom Jahr 1157 giebt den Aufschlus. Er sagt darinn von den päbstlichen Gesandten:

„Quos cum prima die adventus sui honorifice suscepissemus, & secunda, ut mos est, ad audiendam Legationem eorum cum Principibus nostris consedissemus ipsi quasi de Mammona iniquitatis „inflati, de altitudine superbiæ, de fastu arrogantiæ, de execrabili „tumidi cordis elatione Legationem apostolicis literis conscriptam „nobis præsentaverunt, quarum tenor talis erat, *quod præ oculis „mentis semper deberemus habere, qualiter Dominus Papa Insigne imperialis Coro„næ nobis contulerit: neque tamen pænitentia moveretur, si majora Excellentia „nostra ab eo beneficia suscepisset.* Hæc erat illa paternæ dulcedinis Le„gatio, quæ unitatem Ecclesiæ & Imperii confovere debuit, quæ „vinculo Pacis utrumque colligare, ad vocem illam nefandam & omni „veritate vacuam, non solum imperialis Majestas debitam indigna„tionem concepit, verum omnes Principes, qui aderant, toto furo„re & ira sunt repleti, quod sine dubio illos duos iniquos Presby„teros mortis sententia damnassent, nisi hoc nostra intercepisset sen„tentia. Porro, quia multa paria Literarum apud eos reperta sunt, & „Schedulæ sigillatæ ad arbitrium eorum scribendæ adhuc, quibus, „sicut hactenus consuetudinis eorum fuit, per singulas Ecclesias teu„tonici Regni conceptum iniquitatis suæ virus respergere, Altaria „denudare, vasa Domus Dei asportare, Cruces excoriare niteban„tur, ne ultra procedendi facultas eis daretur, eadem, qua vene„rant via ad urbem eos redire fecimus.“

GOLDAST. loc. cit. pag. 264.

§. 15.

Der Pabst schriebe über diesen Vorgang an die deutsche Erz- und Bischöfe, um sie gegen den Kaiser einzunehmen. Sie antworteten aber im Jahr 1158:

„Equidem a verbis illis, quæ in Literis vestris continebantur, quas „per Nuntios vestros prudentissimos & honestissimos Dnum Bern„hardum & Dnum Rolandum Cancellarium venerabiles Presbyte„ros Cardinales misistis, commota est universa Respublica Imperii „nostri: aures imperialis potentiæ ea patienter audire non pote„rant, neque aures Principum sustinere, omnes itaque continu„erunt aures suas, quod nos salva gratia vestræ sanctissimæ Pater„nitatis, ea tueri propter sinistram ambiguitatis interpretationem

„vel

„vel consensu aliquo approbare, nec audemus, nec possumus,
„eo quod insolita & inaudita fuerunt usque ad hæc tempora.“

GOLDAST. loc. cit. pag. 266.

§. 16.

Als der Pabst sahe, daß die Erz- und Bischöfe es mit dem Kaiser hielten, drehte er sich im Jahr 1159, und gabe seinen Ansprüchen durch eine römische Subtilität eine andere Wendung.

GOLDAST. loc. cit. pag. 266 & 267.

Hätte Kaiser Friedrich, und seine Reichsfürsten nicht Muth genug gehabt, der Kühnheit der päbstlichen Gesandten zu widerstehen, so wäre das deutsche Reich auch in weltlichen Sachen von dem Pabst abhängig worden. Darauf war es von dem Alles unternehmenden Römischen-Hof angesehen. Könnte man aus diesen und mehr andern Vorgängen nicht ehender von dem Pabst, als von den Erzbischöfen vermuthen, daß er die Absicht habe, auch über den Grenzen des Primats andere zu beherrschen? Ich will nicht urtheilen, sondern kehre zu dem Beweis meines Satzes zurück, daß der Kaiser das Recht habe, die päbstliche Gesandten in Deutschland anzunehmen.

§. 17.

Dieses haben die Reichsstände selbst anerkannt. Als Raymundus Bischof von Gurck dem Pabst Alexander VI im Jahr 1500 nach Deutschland wollte geschickt werden, verfügte der Reichstag zu Nürnberg in Worten:

„Als die verordneten Statthalter und Räthe des heili-
„gen Reichs stattlichen hievor in verschiedenen Tagen bericht
„wor-

„worden, daß derselb päbstliche Legat von der römisch künig-
„lichen Majestät angenommen und bewilliget, und an et-
„liche End in dem heiligen Reich zugelassen, und fürter durch
„die künigliche Majestät umb verrer und endlicher Zulassung
„willen in das heilige Reich zu demselben Regiment, auch Kur-
„fürsten, Fürsten, und Ständen auf diesen Tag gesandt: ha-
„ben dieselben Statthalter, Regenten, und Räthe, auch noch-
„mals wir erwogen, daß ihm darüber Eingang in dem heiligen
„Reich nicht zu sperren seye, und darauf solicher seiner Zulas-
„sung halber ihm diese nachberürte Artikel in Schriften zuge-
„sandt und fürhalten lassen, laut einer Verzeichnis von Wort
„zu Wort also lautende."

Vid. Sammlung deren neuesten Reichsabschieden von Senkenberg im 2ten Theile Seite 96.

§. 18.

Man sieht hieraus deutlich, daß die kaiserl. Einwilligung bei der Annahme eines päbstlichen Nuntii vordersamst nothwendig ist. Damit stimmt auch das Herkommen überein.

§. 19.

6ter Saz

Das Recht der Nuntiatur gründet sich in den Concordaten, und zwar in dem §pho placet nobis 3.

Bemerkung auf den 6ten Saz.

Um dieses zu prüfen, will ich die angeführte Stelle hersetzen:

„Ceteraque beneficia ecclesiastica nunc apud Sedem apostolicam quo-
„cunque modo vacantia & imposterum vacatura . . & etiam per obi-
„tum Cardinalium ejusdem Ecclesiae Romanae . . . Deputatorum seu
„Missorum hactenus vel deputandorum vel mittendorum imposte-
„rum vacantia in antea vacatura . . . ubicumque dictos Legatos . . . an-
„tequam ad Curiam Romanam redierint, seu venerint, rebus eximi
„contigerit humanis . . . auctoritate apostolica reservamus."

In dieser Stelle wird nichts gesagt, als daß, wenn die päbstliche Gesandten Präbenden in Deutschland besitzen, und ehender sterben, als sie nach Rom zurückkommen, über die Vergebung dieser Präbenden der Pabst disponiren solle. Es ist hier nicht die Rede von päbstlichen Gesandten, die nach Deutschland geschickt werden, es heißt vielmehr von ihnen:

„ubicunque dictos Legatos antequam ad Curiam Romanam redierint, „rebus eximi contigerit humanis.

Will man es aber auf Deutschland aüslegen, so hat der Kaiser nicht gewehrt, daß nach Erforderniß der Umständen päbstliche Gesandten nach Deutschland kommen, nur die Gerichtbarkeit der Nuntien hat er aufgehoben, diese ist in den Concordatis ihnen nicht beigelegt.

§. 20.

7ter: Satz.

Die Zahl der Nuntien ist in den Concordaten nicht bestimmt.

Bemerkung auf den 7ten Satz.

Dieses hat seine Richtigkeit, schon in der Wahlkapitulation K. Karl V. Art. 18. heißt es: „K. M. wollen dafür sorgen, daß durch **Mannichfaltigung** und **Erhöhung** der „Offizien des römischen Hofs von dem Pabst in keine Weis „gehandlet werde."

Daß aber die mit Gerichtbarkeit versehene Nuntiaturen zu den Offizien des römischen Hofs gehören, daran wird niemand zweifeln. Können aber diese Offizien nicht vervielfältiget werden, so darf es auch nicht mit den Nuntiaturen geschehen, die beständige Gerichtshöfe vorstellen.

Hienge es von der Willkühr des römischen Stuhls ab, so würde er unter dem Titel eines Nuntii, oder dessen Subdelegir-

legirten in jedem Städtchen, in jedem Dorf ein römisches Gericht aufstellen, und die deutsche Nation würde übeler daran seyn, als zu den Zeiten, da sie mit einem Heer von römischen Advokaten ist überschwemmt worden.

§. 21.

Den Nuntien kann keine Hinderniß in den Weg gelegt werden, wenn sie der Pabst ohne vorhergehende Einwilligung der Bischöfen schickt, besonders da die Einwilligung der weltlichen Fürsten nicht aus Nothwendigkeit, sondern nur ex honoris convenientia nachzusuchen ist.

8ter Satz

§. 22.

Wenn der Pabst beständige Nuntiaturen errichten will, welche die Gerichtbarkeit in Erz- und Bistümern über strittige Vorfallenheiten ausüben sollen, so wird allerdings ihre Einwilligung erfoderet, nur die Erz- und Bischöfe haben in diesen Fällen nach den kaiserl. Privilegien und Reichsgrundgesetzen die Jurisdiction, diese kann ohne ihre Einwilligung oder Verschulden ihnen nicht genommen werden.

Bemerkung auf den 8ten Satz.

Was Isidor in seinen falschen Dekretalen von der concurrenten Jurisdiktion des Pabstes erdichtet hat, kömt dermalen in keinen Anschlag mehr, dann der Irrthum, den die Päbste wissen konnten und musten, ist aufgedeckt. Geflissentliche Täuschung kann nie einen zureichenden Grund zur Verbindlichkeit geben.

§. 23.

Um diesen Gegenstand richtig zu beurtheilen, müßen wir in die ältere Zeiten einen Blick wagen. Bonifacius war unter

den

den Päbsten Gregorius II. und III., unter dem Pabst Zacharias, und Stephanus II. Nuntius in Deutschland. Zu welchem Zweck war er geschickt? Wer muste einwilligen? PETRUS DE MARCA soll an statt meiner antworten:

„Bonifacius Archiepiscopus Moguntinus missus est ad *erudiendos in fide* „populos Germaniæ Idolis addictos, & ut Episcopos in Gallia re-„stitui procuraret, qui vicariatum suum exercuit cum *Consensu Re-*„*gum* nostrorum & *Episcoporum*, quorum intererat.
Vid. PET. DE MARCA Lib. 6. Cap. 29. n. 1.

Der König und die Bischöffe hatten eingewilliget. Daß diese restituiret, nicht geschmälert würden, war zugleich der Zweck seiner Sendung.

§. 24.

Der Pabst Sergius II. sandte im Jahr 844. Drogonem Caroli Magni ex Concubina filium als Legatum Sedis apostolicæ nach Frankreich und Deutschland, da aber die in Rescripto Pontificio enthaltene Aufträge den Freiheiten der französischen Kirche entgegen waren, nahmen die französische Bischöfe ihn nicht an. Hincmarus Erzbischof von Rhems machte dagegen bei dem Papst Vorstellung, der Nuntius Drogo muste unverrichteter Dingen nach Italien zurückreisen, er kam weder Deutschland noch Frankreich.

PET. DE MARCA Lib. 6. Cap. 29. n. 3. & 4. THOMASSINUS de veteri & nova Ecclesiæ Disciplina Part. I. Lib. 1. Cap. 33. n. 2.

§. 25.

Die feine Politik der Römer bediente sich damalen der natürlichen Kinder großer Königen, um ihre Macht gegen Erz- und Bischöfe zu erweitern, allein der Erzbischof von Rhems ließ durch diesen Kunstgriff sich in Behauptung seiner Rechte nicht irre machen. Die französische und deutsche Bischöfe stun-

den

den für einen Mann, wenn der Pabst in die Kirchenfreiheiten eingreiffen wollte, und so behaupteten sie gemeinschaftlich die ihnen von Gott verliehenen Rechte gegen die Uebermacht der Römer.

§. 26.

Im Jahr 866 steckte sich der römische Hof abermals hinter die weltliche Macht. König Karl der Kahle muste einen Nuntium von dem Pabst Johannes VIII. verlangen. Ansegisus wurde dazu auserſehen, er wollte den Rechten der Erzbischöfen zu nahe treten, Hincmarus schrieb einen Brief contra ambitum Ansegisi, die Nuntiatur kam nicht zu Stand.

Pet. de Marca loc. cit. n. 5. Thomassinus loc. cit. n. 3.

So große Rücksicht nahm damals der Pabst auf den einzigen Brief eines einzigen Erzbischofs, nun schreiben und bitten vier Erzbischöfe, worunter drei Kurfürsten sind, umsonst, sie werden gezwungen sich an Kais. Maj. zu wenden. Nur noch ein Beispiel will ich aus der Geschichte anführen.

§. 27.

Der römische Hof wollte endlich seine Anmassungen in Betreff der Nuntiatur in Deutschland mit Gewalt durchsetzen. Albertus de Beham Nuntius des Pabsts Gregorii IV. excommunicirte den Erzbischofen von Salzburg Eberhardum II., dieser versammelte die deutsche Bischöfe nach Regensburg, dem päbstlichen Herrn Nuntio wurde von dieser Versammlung aufgegeben, augenblicklich Deutschland zu verlassen.

Hansiz in Germania Sacra Tom. I. pag. 378. Tom. II. pag. 339 — 341.

§. 28.

Wir sehen aus diesen Vorgängen, daß auch die deutsche Erz- und Bischöfe ein Wort dabei zu reden haben, wenn päbstliche Nuntien in ihre Bistümer sollen geschickt werden, um Gerichtbarkeit über ihre Untergebene auszuüben. Dieses liegt schon in der Natur der Sache. Da aber der Pabst so viel von dem Nutzen spricht, den seine Abgeordnete in den Bistümern stiften, so seye mir die einzige Frage erlaubt. Wie haben die päbstliche Nuntien sich in ehemaligen Zeiten betragen? Aufgeblasen von der Lehre der falschen Decretalen beriefen sie Concilia nach ihrem Gutbefinden, behaupteten, daß ihre einzige Stimme so viel gelte, als alle Stimmen des ganzen Concilii, daß der Pabst die Machtvollkommenheit habe, daß er die Quelle aller Gerichtbarkeit seye, daß die Bischöfe nur seine Vicarii und Kirchendiener wären, der Pabst seye Herr aller Pfründen, habe die Gerichtbarkeit durch alle Instanzen. Sie suspendirten die Erz- und Bischöfe, sie setzten sie ab, vergaben alle erledigte geistliche Benefizien, und reservirten sich diejenige, die künftig würden erledigt werden, sie machten Canones und Statuta perpetuo valitura.

Vid. Steph. Baluzius in Supplem. Cap. 46. n. 1. & 2. Cap. 47. n. 5. & 6. Cap. 56. n. 1. Van Espen in Jure Eccles. Part. 1. Tit. 1. Cap. 2. §. 18. seq. Thomassinus Part. 2. Lib. 1. Cap. 52. Fleury quatriéme discours sur l'Histoire ecclesiastique.

§. 29.

Die Aufführung der Nuntien unter dem Pabst Gregorius VII. beschreibt Johannes Bischof von Salisburi ein gleichzeitiger Schriftsteller mit der den Engländern eigenen Energie:

„Legati Sedis apostolicæ in Provinciis ita debachantur, ac si ad Ecclesiam flagellandam egressus sit Sathan à facie Domini, Provinciarum diripiunt Spolia, ac si thesauros Croesi studerent reparare.“ Joannes Salisbur. in Policratico, sive de Nugis Curialium in Bibliotheca PP. Colon. 1622. Tom. 15.

§. 30.

Die Päbstliche Nuntien wollten wie die Ordinarii angesehen werden.

Cap. 2. de officio Legati in 6to.

Die Erz- und Bischöfe waren unbedeutende Figuren in der Kirchenhierarchie, darüber beschwerte sich der deutsche Clerus in der Union von 1372 sehr laut.

Vid. GUDENUS in Cod. diplomat. Tom. 3. pag. 509.

Und Fleury sagt von diesen Zeiten:

„ultimum exitium Disciplinæ Ecclesiasticæ imminebat.“
Institut. Juris ecclef. Part. 1. Cap. 1. n. 18.

Der heil. Bernardus bate dahero den Pabst Eugenius III. Er möchte doch Gesandten schicken,

„qui Ecclesias non spolient, sed emendent, qu Marsupia non ex-
„hauriant, sed Corda reficiant.“
Vid. S. BERNARDUS Lib. 4. de Considerat. Cap. 5.

§. 31.

In Deutschland machten es die Nuntien nicht besser. Der zu Köln versaumte keine Gelegenheit, auch die Gerichtbarkeit in weltlichen Sachen auszuüben, dahero muste das kaiserl. Reichskammergericht schon in den Jahren 159; mit Mandatis cassatoriis & inhibitoriis gegen dieselbe auftreten.

Vid. Concordata Nat. germ. integra Tom. 3. pag. 120.

Die Unterthanen, die den Reichsgerichten Folge leisteten, wurden von den Nuntien zu Köln excommunicirt. Das Kammergericht machte darüber im Jahr 1643 bei dem Reichstag eine pflichtmäßige Anzeige, dadurch kam der §phus 164 R. I. N. zu Stande. Die Nuntien kehrten sich an dieses Reichsgesetz so wenig, daß Kaiser Joseph I. den 5ten September 1707 an die Officialen von Köln, Lüttig und Paderborn die nachdrücklichste Rescripten muste ergehen lassen.

Vid. LUDOLF in Corpore Juris Cameralis n. 497. & seq.

Der Nuntius in Köln ließe den Kaiser befehlen, und thate was er wolle. Den kaiserl. Gesandten, der ihm nach dem kaiserl. Auftrag darüber Vorstellung machte, excommunicirte er ohne Umstände. Nun wurde Kaiser Joseph der Sache müde, und befahle, daß der Nuntius sich binnen 8 Tagen von Köln, und binnen vier Wochen aus Deutschland entfernen sollte.

Electa Juris publici Tom. 7. pag. 469. & seq.

Der Sturm gieng vorüber, der Nuntius that einen Schritt zurück, um desto weiter zu springen, setzte seine Eingriffe in die weltliche Macht fort, das kaiserl. und Reichskammergericht half dem gedruckten Deutschen durch Mandata cassatoria, die der Freiherr von Cramer in seinen Nebenstunden gesammlet hat.

Vid. 1ter Theil pag. 169. 84ter Theil pag. 131 & seq.

Seit dem Tode des Freiherrn von Cramer sind die Cammergerichtliche Urtel nicht weiter gesammlet worden, ich könnte sonst noch eine große Menge anführen, die in den neuesten Zeiten wegen Excommunicationen, Eidesentbindungen, und zuweite Ausdehnung der geistlichen Macht gegen die kölnische Nuntiatur sind erlassen worden.

§. 32.

Wer kann bei diesen Thatsachen dem Kaiser verdenken, daß Er die kölnische Nuntiatur aufgehoben hat? muß Er als Reichsoberhaupt nicht gegen die Aufnahme neuer Nuntien wachsam seyn? kann man es den Erz- und Bischöfen verüblen, daß sie dergleichen ungebetene Gäste nicht gern bei sich haben? Ich gehe nun auf die Rechte der weltlichen Fürsten über.

§. 33.

Kann der römische Hof die weltliche Fürsten zu Beschränkung der Erz- und Bischöfen brauchen, da wird ihnen geschmeichler,

let, da soll der Subdelegat des Nuntii Zoglio zu Düsseldorf nichts thun, er soll erst bei dem dortigen Kanzler anfragen, die Ausübung seiner geistlichen Macht wird der weltlichen untergeordnet. Allein ist die Frage von Erweiterung der päbstlichen Macht überhaupt, so werden die Fürsten wie die Bischöfe behandelt.

§. 34.

Bei Sendung eines päbstlichen Nuntii soll die Einwilligung der weltlichen Fürsten nicht aus Nothwendigkeit, sondern nur ex honoris Convenientia nachgesucht werden, so wie man aus Höflichkeit den Huth abnimmt, wenn man sich auf der Gasse begegnet.

§. 35.

Tief ist das Ansehen der deutschen Kur- und Fürsten bei dem Pabst in Rom gesunken. *Rainaldus* in Annalibus Ecclesiasticis ad annum 1455. bezieht sich auf einen Brief des Aeneas Sylvius, den er an den Kardinal Sancti Angeli geschrieben hat. Darinn heist es: die Reichsstände hätten sich auf dem damaligen Reichstag beschweret:

„In Curia romana debitum honorem non esse Germanis datum, quan-
„do & Vice-Cancellarius Pontificis ante romanum Regem sedere
„sit ausus, & Regi Hungariæ sit locus inter ultimos Cardinales
„datus, ipsi Electores nequaquam inter Cardinales accepti.“

Allein daß man sie in ihrem eigenen Haus nicht mehr befragen will, ob sie Nuntien wollen annehmen, dieses ist sonderbar. Sie haben aus den Reichsgrundgesetzen das Recht, Gesandte anzunehmen, und abzuweisen. Was den römischen Hof insonderheit betrift, zeigt das Beispiel auswärtiger Staaten, daß die Nuntien ohne Einwilligung des Landesfürsten nicht angenommen werden; Sollen die Deutsche geringer seyn?

§. 36.

In Frankreich muß der Nuntius den Inhalt seines Auftrags dem Parlement vorlegen, findet man darinn etwas gegen die Freyheit der Französischen Kirche, wird es ausgestrichen, das Gutbefundene wird in die Gerichtsbücher eingetragen, und der Nuntius muß schwören, daß er sich dieser Fakultäten nicht anders, und nicht länger, als es dem König gefällig ist, bedienen wolle.

Hericourt Loix Eccesiast. Part 1. Chap. 7. n. 6. & seq.
Baluzius in Supplem: ad Pet. de Marca Lib. 5. Cap. 58. n. 1.

§. 37.

Eben so verhält es sich in Spanien.

Baluzius cit loc. n. 10.

In den Niederlanden.

Van Espen in Jure Ecclesiast. Part. I. Tit. 21. Cap. 4. n. 9.

Bey der Republique Venedig, Genua.

Commentatio histor. Canon: de Legatis & Nuntiis Pontificum pag. 76.

§. 38.

Als im Jahre 1760 Pabst Clemens XIII. einen Nuntium in die Insel Korsika schicken wollte, widersetzten sich die Genueser, die Nuntiatur kam nicht zu Stande.

Endres in Discursu polit. can. de Recusatione Visitatoris apostolici in Ant. Schmidt Thesauro Juris Eccl. Tom. II. pag. 294 & seq.

§. 39.

Ist jeder Reichsfürst, wie der Pabst in seinem Breve an den Herrn Fürst Bischofen von Freisingen behauptet, in seinem eigenen Lande zu thun befugt, was er will, wenn er nur nicht die Verfassung des deutschen Reichs verletzet; so muß es auch von ihm abhangen, einen Nuntium anzunehmen, oder abzuweisen, denn dieses läuft nicht gegen die Reichsverfassung, ist vielmehr der-

selben ganz gemäs, wie aus dem von mir angezognen Reichsabschied von 1501 erhellet. Die Reichsfürsten sind folglich nicht ex honoris Convenientia, sondern nothwendig zu befragen, ob sie einen beständigen Nuntium in ihre Staaten aufnehmen wollen. Es ist also die Einwilligung der deutschen Erz- und Bischöfen um so nothwendiger, da sie zugleich Kur- und Fürsten sind.

§. 40.

9ter Satz.

Die Gerichtbarkeit der Nuntien hat ihren Grund in den Reichsgesetzen.

§. 41.

Bemerkung auf den 9ten Satz.

Die Stelle der kaiserl. Wahlkapitulation, worauf sich der Pabst beziehet, ist folgende: "Art. 14. §. 4. Gleichergestalt „wollen Wir, wenn es sich etwan begäbe, daß die Causæ ci-„viles von ihrem ordentlichen Gericht im H. Reich ab- und auſ-„ser dasselbe ad Nuntios apostolicos, und wohl gar ad Cu-„riam romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernich-„ten, und ernstlich verbieten, auch dem kaiserl. Fiscalen so-„wohl an dem Reichshofrath, als Kammergericht anbefehlen, „wider diejenige, sowohl Partheien als Advokaten, Prokura-„toren, und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, „und darinn einigergestalt gebrauchen lassen würden, mit behö-„riger Anklage von Amtswegen zu verfahren, damit die Ueber-„tretere demnechst gebührend angesehen, und bestraft werden „mögten. §. 5. Und weilen vorberürten Civilsachen willen zwi-„schen denen kaiserlichen und des Reichs höchsten Gerichten, „sodann denen apostolischen Nuntiaturen mehrmalige Streit „und Irrungen entstanden, indem so ein als andern Orts die „ab deren Offizialen Urteil beschehene Appellationes angenom-„men, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharfe „Mandata zu gröster Irr- und Beschwerung deren Partheien

zu

„zu behaupten gesuchet worden, womit diesem vorkommen, und „aller Jurisdiktions-Conflickt möge verhütet werden; so wollen „wir daran seyn, daß die Causæ sæculares ab ecclesiasticis „rechtlich distinguiret, und die darunter vorkommende zweifel„hafte Fälle durch gütliche mit dem päbstlichen Stuhl vorneh„mende Handlung und Vergleich erlediget, sofort der geist„und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur „ungestört gelassen werden möge.

§. 42.

Dieser Artikel der kaiserl. Wahlkapitulation wurde durch die geistliche Kurfürsten veranlasset.

PUFFENDORF de rebus gestis Fridrici Wilhelmi Electoris Brandenburgici erzehlet den Vorgang Lib. 4. n. 4.

Die geistliche Kurfürsten machten große Beschwerden gegen den päbstlichen Hof, der nicht nur in geistlichen, sondern auch in weltlichen Sachen gegen die Reichsgesetze in ihre Rechte Eingriffe wagte, sie baten dahero, man mögte einen besondern Artikel in die Wahlkapitulation setzen, daß der künftige König dergleichen Usurpationes reprobirte, und sie dagegen schützte. Dadurch entstund der Art. 17. in der Wahlkapitulation Ferdinand IV. im Jahre 1653, der in folgende Capitulationes übergienge.

§. 43.

Wer kann glauben, daß Kaiser und Reich die Absicht gehegt habe, den päbstlichen Nuntien eine beständige Gerichtbarkeit in Deutschland beyzulegen! Die geist- und weltliche Sachen sollten abgesöndert werden — gut — der Pabst sollte in den für geistlich anerkannten Sachen die Gerichtbarkeit haben, diese hat ihm noch niemand bestritten; allein wie soll er sie ausüben! durch die Nuntien? dieses steht nicht in der Wahlkapitulation. Der Pabst hat seine Gerichtbarkeit in der dritten Instanz, wie er sie ausüben soll, ist in dem Concilio zu Basel, in den Concor-

Concordatis Principum zu Frankfurt, in der Kirchenversammlung zu Trient deutlich bestimmt, auf Verlangen der Erz- und Bischöfen durch Judices delegatos in partibus.

Vid. Concil. Basil. Seff. 31. Conc. Nat. germ. integ. Tom. 1. pag. 123. Litt. aa. Conc. Trid. Seff. 25. Cap. X. de Reformatione.

Also nicht durch Nuntien. Es ist für die deutsche Unterthanen ein wichtiger Unterschied, ob sie von ihren Landesleuten, die ihre Rechte, ihre Gewohnheiten kennen, oder ob sie in der letzten Instanz von dem Auditor eines Nuntii geurtheilet werden, der, wie ich Beispiele von Köln weis, früh während dem Frisiren in wichtigen Sachen 6 Endurtheile machte, wenn er schon von unserer Verfassung kein Wort verstande. In Betreff der Nuntien in Deutschland kann nachgesehen werden.

J. J. Moser ad Capitulat. Caroli VII. Tom. 2. pag. 425. & seq. Tom. 3. pag. 162.

Und in Betreff der älteren auf dem Reichstag gegen sie vorgebrachten wichtigen Klagen.

Moser im alten Staatsrecht 8ter Theil pag 300 & seq.

§. 44.

In dem Spho 5. wird zwar festgesetzt, daß die weltliche Sachen von den geistlichen sollen abgesöndert werden, allein wer in letztern Richter seyn soll, hatte keine weitere Bestimmung nöthig vid. §. 43. Den Sinn der Wahlkapitulation werden doch die Kurfürsten am besten wissen. Noch im Jahr 1769. übergaben die drei geistlichen Kurfürsten, die den obgemelten Artikel veranlasset haben, nach einer in Koblenz gehaltenen Versammlung dem Kaiser Joseph ihre Beschwerden, darinn heist es Art. 27:

„Absolutiones Diœcesanorum tam Laicorum, quam Clericorum a Cen„suris vel aliis pœnis a jure vel ab Episcopo latis et ferendis agno„scendæ non erunt, quas censurati aut alias puniti, præsertim vero „Clericorum percussores præterito ordinario a Legatis & Nuntiis „apostolicis reportabunt.

D Porro

„Porro: quoniam in Appellationibus a Curiis ecclesiasticis Germaniæ „tum ad romanam Curiam, tum ad Nuntiaturas varii deprehendun- „tur abusus: hinc sub authoritate S. C. Majestatis providebitur, ut „*juxta Constitutiones Imperii*

„1mo: nullæ Causæ civiles ac temporales ad memoratam Curiam vel „Nuntiaturas apostolicas deferantur, etiamsi illæ verterentur inter „Ecclesias vel Clericos, vel hi vel illæ rei conventi essent.

„2do: Ut servetur legitimarum Instantiarum ordo, ita ut ab Episcopis „appelletur ad Metropolitanos, ab horum Curia ad Sedem roma- „nam, ita tamen, ut

„3tio: Sedes romana semper teneatur dare Judices in partibus eos- „que nationales, proinde Tribunalia Nuntiaturarum in Germania „penitus cessare possint ac debeant."

Vid. J. F. le Bret in seinem Magazin 8ter Theil, pag. 18 und 19.

§. 45.

War die Gerichtbarkeit der Nuntien in Deutschland vorhin geduldet, wie ich §. 10 erwiesen habe, so konnte sie der Kaiser bey dem offenbaren Misbrauch, den die Nuntien davon gemacht haben, nach so vielen fruchtlosen Warnungen, nach so vielen verachteten Urteln der Reichsgerichten, auf wiederholtes Anrufen der angesehensten Reichsständen ohnbedenklich aufheben. Glaubt aber der Pabst, der Sinn der Wahlkapitulation seye zweifelhaft, und will darüber im kurfürstl. Collegio votiren lassen, so zehle ich für die Aufhebung der Nuntiatur auf der geistlichen Seite Kur-Mainz, Kur-Trier, Kur-Köln; auf der weltlichen Kur-Böheim, die Majora macht Kur-Brandenburg, sein Votum ist bei

J. H. Boehmer in Jure Ecclesiast Protestant. Tom. I. Lib. 1. Tit. 30. pag. 679. seq.

gedruckt, und der Wunsch der mehresten Reichsfürsten geht in Erfüllung.

Vid. die Reichstags Acta von 1523. 1613. 1654. bei Moser im alten Staatsrecht 8ter Theil pag. 300. & seq.

§. 46.

10ter Satz

Der Kurfürst von der Pfalz wollte, daß zu besserer Beförderung des Nutzens aller seiner Unterthanen ein Nuntius mit

der

der gewöhnlichen Gerichtbarkeit für alle seine Pfalzbairische Staaten angestellt würde, und dieser Nuntius wird wirklich nicht nur von verschiedenen Bischöfen und Aebten Deutschlands, sondern auch von den katholischen Unterthanen des Kurfürsten von Brandenburg, der auch einer der vornehmsten Reichsglieder ist, als Nuntius anerkannt.

§. 47.

Bemerkung auf den 10ten Satz.

Der Kurfürst von der Pfalz kann einen Nuntium verlangen, allein da in seinen Staaten andere Erz- und Bischöfe die geistliche Gerichtbarkeit haben, die auf klaren Verträgen, und einem ohnfürdenklichen rechtmäßigen Herkommen beruht, so kann der Kurfürst von der Pfalz nicht verlangen, daß diese durch den Nuntium soll geschmälert oder vernichtet werden; und dieses ist doch die Absicht des Msgr. Zoglio, wie die geheime Instruktion, die er seinem Nuntio Subdelegato dem geheimen Rath von Roberts ertheilt hat, klar zeigt. Daß einige Bischöfe Deutschlands den Nuntium Zoglio anerkannt haben, davon weis man nichts, vielleicht sind es Exemte, die, wenn sie ihre Exemtion nicht verlieren wollen, sich dem Verlangen des römischen Hofs fügen müssen. Sollte Otto von Wittelsbach, der im Jahr 1157. auf den Reichstag zu Bisanz die deutsche Freiheit so ritterlich gegen die päbstliche Legaten vertheidigt hat, von den Todten in seinen Staaten zurückkehren, wie würde er sich verwundern auf einmal so viele Nuntien darinn anzutreffen. Ueber das Betragen des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach

Vid. Graf von Bunau in dem Leben Kaiser Friederich des I. pag. 73.

§. 48.

Der römische Hof stützt endlich das Recht seiner Nuntiatur zu München auf das Anerkenntniß der Unterthanen des Kurfürsten von Brandenburg. Was können die Unterthanen hier entscheiden?

Der

Der König in Preussen müßte den Nuntium anerkennen, wenn er in seinen Staaten Gerichtbarkeit ausüben wollte. Wie der König über die Nuntiatur in München denkt, weiß ich nicht. Der Pabst hat zwar auf Einleitung des Herrn Pacca Erzbischofen von Damiat die Verfügung getroffen, daß künftig der Kurfürst von Brandenburg in den römischen Hofkalender als König soll gesetzt werden, ob er sich aber dadurch so geschmeichelt findet, daß er deßwegen die päbstliche Nuntiatur gegen die drei geistliche Kurfürsten unterstützen wird, ist eine andere Frage. Der Königlich-Preußische Gesandte von Dohm hat dem Herrn Pacca, der ihn fragte, ob der König in Betreff der gegen den Pabst zu nehmenden Maasregeln dem Beispiel des Kaisers folgen würde, erklärt, daß sein Herr nicht gewohnt wäre, nachzuahmen. Daraus kann man eben so gut schliessen, daß er auch dem Kurfürsten von der Pfalz nicht nachahmen würde. Es war die Rede von dem vorigen König. So viel ist gewiß, daß der Herr Erzbischof von Damiat und der Herr Zoglio sich als Nuntien weder zu Berlin noch in Kleve gemeldet haben, und von dem vorigen und jetzigen König in dieser Eigenschaft nicht anerkannt sind.

§. 49.

11ter Satz.

Es ist nicht zu fürchten, daß die Ordinariatsrechte durch die Nuntien gekränket werden, vielmehr haben die Bischöfe zu hoffen, daß, wenn sie dem päbstlichen Willen Folge leisten, in dem Nuntio den Mann näher an der Hand haben, der sie schützen und unterstützen kann.

Der Fürst Bischof von Freisingen soll es dahero nicht mit dem Erzbischofen von Salzburg halten, weil er sich dadurch seinem Metropolitan mehr unterwürfig machen würde, als es die Kirchengesetze erforderten, denn daß dieses der Endzweck der Erzbischöfe sey, werde von jedermann eingesehen.

§. 50

Bemerkung auf den 11ten Satz.

Gegen wen soll der mächtige Nuntius die Bischöfe schützen? Gegen die Erzbischöfe.

Hier

Hier hat der Herr Staatssekretär **Boncompagni** das Feine der Politique verlassen!

Wer fühlt hier nicht die römische Staatsmaxime: *Divide & Impera!* Der Pabst hat deswegen den Primatum in der katholischen Kirche, daß er die Einigkeit darinn erhalten soll, und der römische Hof giebt sich alle Mühe zwischen Erz- und Bischöfen Uneinigkeit, Mißtrauen und Eifersucht zu erwecken. Von diesem Kunstgriff schreibt der Reichsvicekanzler Seld in seinem Bericht an Kaiser Ferdinand I. nach einer weitläufigen Ausführung mit alt-deutscher Wahrheitsliebe:

„Daraus ist gut abzunehmen, welchergestalt die Päbste jederzeit den Mantel nach dem Wind gehengt, und die Potentaten der Christenheit mit den Haaren aneinander geknüpft haben."
MOSER 8ter Theil des alten Staatsrechts. pag. 341.

Nun ist die Reihe an den Erz- und Bischöfen.

§. 51.

Welcher Bischof kann schwachsinnig genug seyn, zu glauben, daß der päbstliche Nuntius seine Rechte nicht kränket! Da er mit ihm eine gleiche Gerichtbarkeit in seinen Bistum ausüben will, da sein Bestreben dahin gehet, täglich mehr Exemten, und folglich mehr ohnmittelbare Unterthanen des Pabstes zu machen, da er das Geld seiner Unterthanen nach Rom schickt, da er die durch Eide geheiligte Verbindlichkeiten auflöst, und die politische Absichten seines Hofes auf alle Art durchzusetzen bemüht ist.

Damit der Bischof dieses alles gutwillig geschehen läßt, wiegt man ihn in den süßen Traum ein, der Nuntius will ihn gegen die Erzbischöfe unterstützen, die niemals die Absicht hatten, den Bischöfen zu nahe zu treten. Spricht der Nuntius mit den Erzbischöfen, so will er diese, wenn sie sich nach dem Willen des römischen Hofes fügen, gegen die Bischöfe, gegen die Landesherrn schützen.

Die deutsche Geschichte liefert uns Vorgänge genug, bei denen der römische Hof die geistliche Kurfürsten für seine Absichten benutzt hat. Es ist noch nicht lange, daß er durch seinen Nuntium

einem Erzbischofen wesentliche Vortheile gegen die Bischöfe hat anbieten lassen, wenn er nur die Gerichtbarkeit des Nuntii anerkennen wollte.

Die Bischöfe von Bamberg und Wirzburg kannten aus der Erfahrung die römische Kunstgriffe, und haben dahero niemals päbstliche Nuntien angenommen, sie befanden sich dabei sehr wohl. Die Erzbischöfe können nicht die Absicht hegen, die Gränzen ihrer Macht gegen die Bischöfe zu erweitern; sie sind überzeugt, daß die Kirchendisciplin nur alsdann zu ihrer höchsten Vollkommenheit gelangen kann, wenn zwischen Erz- und Bischöfen das genaueste brüderliche Einverständniß herrschet. Sind aber die Bischöfe von ihren Erzbischöfen getrennt, alsdann kann die römische Politique mit ihr machen, was sie will, sie sind einzelne schwache Bäume, die jeder Wind, der über die Alpen bläßt, niederdrucken kann.

Der Kaiser hat die Erz- und Bischöfe aufgefordert, in ihre ursprüngliche Rechte zurück zu treten. Jene liessen durch vier Deputirte aus ihrer Geistlichkeit näher untersuchen, worinn diese ursprüngliche Rechte, die ihnen von dem Pabst entzogen worden, bestünden. Sie haben den Schluß ihrer Berathung Kaiserliche Majestät vorgelegt, und den Bischöfen mitgetheilt, daraus können diese sich überzeugen, daß ihnen nicht darum zu thun ist, die Bischöfe sich weiter unterwürfig zu machen, als es die Kirchengesetze und die darauf gebaute hierarchische Ordnung erfordert, sie verlangen nur jene von dem Pabst ihnen abgedrungene Rechte zurück, die sie mit den Bischöfen gemein haben. Sie wünschen nichts, als daß unter dem Schutz Kaiserl. Majestät den Beschwerden abgeholfen werde, von denen die ganze deutsche Nation seit so vielen Jahrhunderten ohnaufhörlich gedruckt wird.

Wer also noch ächtes deutsches Blut hat, muß die Erzbischöfe in ihren edlen Bemühungen unterstützen, die keinen andern Zweck haben, als die alte deutsche Kirchenfreiheit wieder herzustellen. Wir haben einen edeldenkenden über alle Vorurtheile erhabenen Kaiser, der dazu die Hände bietet. Jeder Patriot muß wünschen, daß die Erz- und Bischöfe durch kein Mißtrauen sich entzweien, sondern Hand in Hand geschlossen ihre Rechte mit standhaftem Muth gegen Rom vertheidigen.

Der

Der deutsche Bischof, der sich durch das Versprechen eines Kardinalshuts, eines Indults, Präbenden für seine Familie, und durch andere Nebenabsichten oder Furcht abhalten läßt, für das Beste der deutschen Nation mitzuwirken, verdienet den Namen eines Deutschen nicht, er wird es nie bei der deutschen Nachwelt verantworten können. Mit Verachtung wird sie seinen Namen aussprechen, und wenn es noch ächte Römer giebt, so müssen sie hohnlächelnd auf einen solchen Mann herabsehen.

Ich bin stolz auf meine Nation, und kan nicht denken, daß es so feile, so niedrige Seelen unter freigebornen Deutschen, unter den geistlichen Vorstehern des deutschen Volkes giebt.

Ihr deutsche Erz- und Bischöfe, eure Nation ruft euch zu: Tretet in eure ursprüngliche mit eurem bischöflichen Amte wesentlich verbundene Rechte zurück, stellet die alte deutsche Kirchenfreiheit wieder her, seyd die Wohlthäter, seyd die Retter einer von Rom verachteten — zwar ausgesaugten — aber doch muthvollen edeln Nation!

Ihr deutsche Erz- und Bischöfe, euer Hauptaugenmerk sey das Beste der Religion, euer Wahlspruch:

Cæsar Et Imperium, Cleri Concordia Punctum.



Beylage

Beilage A.

Befehl des Kaisers an die Herren Erzbischöffe von Maynz, Trier, Köln und Salzburg in Betreff der aufgehobenen Gerichtbarkeit der Nuntiaturen in Deutschland.

Mir ist von des Kurfürsten und Erzbischofs zu Maynz Liebden, so wie von des Erzbischofs zu Salzburg Liebden, umständlich vorgestellt worden, was dieselbe bei dem Vorhaben des päbstlichen Hofes, einen eigenen Nuntius nach München abzuschicken, und selbsten für die Pfälzischen und Baierischen Lande mit gleichen Formalitäten, wie jenen zu Köln, zu versehen, für Eingriffe in die rechtmäßigen Diöcesanrechte von dieser neuen Nuntiatur befürchten, und daher meinen Kaiserlichen Schutz, von mir, als obersten Schutzherrn der Deutschen Kirchenverfassung, dawider anflehen.

Gleichwie in allen Gelegenheiten gewohnt, und stets beflissen bin, von meinen für das Wohl und die Erhaltung des Reichs in allen Theilen seiner Verfassung hegenden patriotischen und landesväterlichen Gesinnungen, die billigsten und aufrichtigsten Beweise zu geben; so blieb ich auch freund-brüder- und gnädiglich gemeynt, die bischöflichen Rechte in ihren Sprengeln als einen wesentlichen Theil zur guten Disciplinar-Verfassung nicht allein vorzüglich aufrecht zu erhalten, sondern auch beizutragen, daß die Bischöfe in alle diejenigen Rechte, welche sie durch unerlaubte, und ihrer Bestimmung zuwidergehenden Vorfälle verloren haben mögen, wieder nach der ursprünglich eingeführten und durch Jahrhunderte beobachteten Ordnung eingesetzt werden.

Ich habe demnach, bei Gelegenheit der vorerwähnten Vorstellung beschlossen, dem ganzen Reiche diese meine oberschutzherrliche Gesinnung auf die billigste und einleuchtendste Art darzustellen, sofort dem päbstlichen Stuhle erklären zu lassen, wie ich niemal gestatten würde, daß die Erz- und Bischöfe im Reiche in ihren von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten Diöcesanrechten gestöret werden, daß ich also die päbstlichen Nuntien nur als päbstliche Abgesandte zu politischen, und jenen Gegenständen geeignet erkenne, welche unmittelbar dem Pabste, als Oberhaupt der Kirche zustehen, daß ich aber diesen Nuntien weder Jurisdiktionsausübung in geistlichen Sachen, noch eine Judikatur gestatten könne, weswegen auch solche eben so wenig dem in Köln schon befindlichen, als dem hier zu Wien stehenden, noch einem andern irgendwo in Deutschland fürohin kommenden päbstlichen Nuntius zustehen, noch zugelassen werden sollen.

Da

Da ich diese meine Gesinnungen Ew. Liebden hiemit eröffne, so rufe ich dieselbe zugleich auf alle ihre Metropolitan- und Diöcesanrechte, sowohl für sich, als auch durch Verständigung ihrer Suffraganen, dann bestehende exemte Bischöffe, gegen alle Anfälle aufrecht zu erhalten, und all dasjenige, was immer Einschränkung oder Eingriff des päbstlichen Hofes, oder dessen Nuntien, wider solche Rechte, und die gute Ordnung seyn könnten, standhaft hindanzuhalten, worüber ich zugleich denselben allen meinen Kaiserlichen Beistand freundbrüder- und gnädiglich zusage.

Ich versehe mich jedoch hiebei, daß in all jenem, was die Beneficialgeschäfte betrift, sich führohin an dem klaren Buchstaben der Konkordaten deutscher Nation gehalten werde, und verhoffe bei dieser meiner patriotischen Absicht eben so die Beförderung der Religion zu bezielen, als den geistlichen Ständen und Bischöffen des Reichs überzeugende Beweise meiner für die Erhaltung der Gesetze, und verfassungsmäßigen Zuständigkeiten, tragender beständigen Sorgfalt, zu ertheilen. Ich verharre übrigens ꝛc.

Wien, den 12. Oktober, 1785.

Joseph.

Beilage B.

Schreiben des Pabsts Pius VI. an den Bischoffen von Freysingen, nach einer, durch den päbstlichen Nuntius Zoglio veranstalteten Deutschen Uebersetzung.

Pius VI. Römischer Pabst.

Ehrwürdiger Bruder! Unsern Gruß zuvor. Wir glaubten den Pflichten unsers Apostolischen Amtes kein Genüge zu leisten, wenn Wir Deinen unterm 12ten August an Uns erlassenen Brief unbeantwortet liessen. Du versprichst Uns zwar darinn auf Unsern Dir von Unserm Nuntius zu München überschickten Brief, ihm an die Hand zu gehen, begleitest aber Dein Versprechen mit dem ausdrücklichen Beisatze: **In soferne, als es seit jenem Kaiserlichen Edikt bei mir stehe, welches über diesen Gegenstand von Sr. Kaiserlichen Majestät den 12. Oktober des 1785sten Jahres im Römischen Reiche erschienen ist.**

Ehrwürdiger Bruder! Nachdem Uns Deine Ehrerbietigkeit gegen diesen heiligen Stuhl schon von jener Zeit her bekannt ist, da Du noch hier zu Rom den geistlichen Wissenschaften oblagst, und Deine nähere Verbindung mit Uns durch mehrere Zeugnisse Deiner Frömig- und Willfährigkeit sattsam bewiesen

war; so war Uns dieses freilich eben so auffallend, als unerwartet. Wir verwundern Uns darüber nicht, daß diejenigen vom Kaiserlichen Edikt einen Mißbrauch machen, die es durch ihre Kunstgriffe erwirkt haben; inzwischen sehen Wir auch gar wohl ein, wo sie mit ihren Absichten hinaus wollen — daß nämlich sie über andere herrschen können.

Ihr Vorwand ist eine vorgebliche Furcht; Wir haben ihnen aber in unsern an sie gestellten Antworten hinlänglich gezeigt, daß diese Furcht ungegründet und eitel sey. Es wäre zu weitläuftig, und es ist auch nicht nöthig, diejenigen öffentlich zu nennen, die sich zu Sr. Kaiserlichen Majestät gewendet, was sie für Klagen angebracht, und welcher Beweggründe sie sich bedient haben, den Kaiser auf diesen Entschluß zu bringen; denn alles das ist nicht nur Dir, sondern sogar Jedermann in Deutschland bekannt. Aber selbst der Kaiser hat sich bei der Gelegenheit, da sie ihre Zuflucht zu ihm nahmen, öffentlich erklärt: **Es stünde in der Willkühr des Apostolischen Stuhles nicht nur einen, sondern auch drey Nuntien zu schicken, wenn er es für gut fände, und man müsse ihn als das Oberhaupt des Römischen Reiches in dieses Geschäft nicht mischen; weil es gewiß auf keinerlei Art in die Reichskonstitutionen einschlüge.** Diese sind die eignen Worte des Grafen von Seinsheim, die er in einem Briefe vom 8. Junius 1785. an den zu Rom residirenden Minister schrieb. Es sey fern von mir zu glauben, daß auch Du mit denjenigen, von denen Wir reden, gemeinschaftliche Sache gemacht habest. Darum halten Wir auch dafür, daß es Dir unmöglich mißfallen kann, wenn Wir Dich, um Dir allen Zweifel zu benehmen, väterlich zu überzeugen suchen, daß jenes Encyklische oder Cirkularschreiben des Kaisers der Aufnahm eines Nuntius vom h. Stuhle, der Unsre Stelle mit eben der Vollmacht u. Gerichtbarkeit vertritt, wie sie Unsre Nuntien bisher ausgeübt haben, weder in der That entgegenstehe, noch auch entgegenstehn könne.

Es sind die Kanonischen Satzungen zu bekannt, wodurch der Römische Pabst kraft seines nicht von den Menschen, sondern von Gott errichteten Primats seine Nuntien zu schicken befugt ist, wie es die Umstände der Zeiten zu erheischen scheinen, und, daß diese Nuntien dafür erkannt, und von allen Katholiken, besonders aber von Erzbischöffen und Bischöffen, die sich durch einen feierlichen Eid hierzu verbunden haben, mit aller Ehrbezeugung aufgenommen werden müssen. Wenn also auch gedachtes Cirkularschreiben die Kraft eines Gesetzes, oder eines Zwanggebotes, das verbinden soll, hätte, so bleibt dennoch kein Zweifel mehr übrig, daß es eben darum der Beobachtung der Kirchengesetze nicht entgegen stehen könne; weil es von einer weltlichen Macht herrühret. Es kann also kein Katholik überhaupt, und desto weniger ein Bischof dieses Kaiserliche Schreiben als einen Grund anführen, wodurch er sich von der ihm aufgelegten Pflicht zu entledigen berechtigt wäre. Im Gegentheile, sie sollten vielmehr wegen des Bandes, welches sie mit Uns als Glieder mit dem Haupte vereiniget, und wegen der Theilnehmung an Unserer oberhirtlichen Sorgfalt, wozu sie beruffen sind, alle ihre Sorge, Mühe und Bestrebung dahin verwenden, daß das Ansehen der Kirche aufrecht und unverlezt

verlezt erhalten werde. Sie sollten vielmehr dem Beispiele derjenigen Bischöffe Deutschlandes nachahmen, die sich vor Alters sowohl, als selbst in den neuesten Zeiten der Gerichtbarkeit der Römischen Päbste auch in diesem Stücke ruhmwürdigst unterworfen haben, und noch unterwerfen. Es hebt sich aber aller Vorwand schon dadurch von sich selbst auf, wenn gedachtes Cirkularschreiben nicht für ein Gesetz oder Gebot, wie Du es selbst behauptest, sondern für ein bloßes **einfaches Insinuationsschreiben** anzusehen ist, welches der Kaiser nicht als Gesetzgeber, sondern als Advocatus und Beschützer des Römischen Reichs auf ungestümmes Andringen anderer erlassen hat. Wirklich enthält auch dieses Schreiben nichts anders, als, daß der Kaiser die Erzbischöffe aufmuntert, ihre ursprünglichen Rechte unverlezt zu erhalten, jene Rechte nämlich, von denen man durch unwahrhafte und irrige Klagen vorgiebt, als wenn sie ihnen durch **unerlaubte**, und **dem Endzwecke der Kirche widersprechende** Mittel entzogen worden wären. Sie sollten nicht zugeben, wie es selbst er nicht zugeben würde, daß die Nuntien eine Gerichtbarkeit in geistlichen Streithändeln ausüben. Endlich fügt er hinzu, und erklärt, daß diese seine Willensmeinung kein Befehl sondern nur eine Ermahnung sey; denn er sagt zuleztausdrücklich: „**Da ich diese meine Gesinnung Euer Liebden hiemit eröffne, so rufe ich dieselbe zugleich auf, alle ihre Metropolitan- und Diöcesanrechte sowohl für sich, als auch durch Verständigung ihrer Suffraganen, und der bestehenden exemten Bischöffe gegen alle Anfälle aufrecht zu erhalten**". Zulezt versichert er ihn seines Kaiserlichen Schutzes.

Da es nun keine andere, als bloß diese die eigenen Worte des gedachten Cirkularschreibens sind: so sieht Jedermann leicht von sich selbst ein, daß die Freiheit der Erzbischöffe und Bischöffe, die ihnen ja durch eine bloße Ermahnung nicht entzogen wird, unverlezt bleibe, und daß selbst die Erzbischöffe hierdurch keine Gewalt erlangt haben, ihre Diöcesanbischöffe dazu anzuhalten, weil selbst sie nicht anders als mit zu Rathziehung derselben handeln müssen. Hieraus erhellet, daß man die Schuld nicht dem Kaiser, sondern den Erzbischöffen und Bischöffen beimessen müsse, wenn in Deutschland etwas Neues zum Nachtheile der Gerichtbarkeit der Nuntien geschehen seyn soll.

Und in der That, wie kann man auch nur auf den Gedanken verfallen, daß der Kaiser ein Gesetz fürs ganze Römische Reich wider die Gerichtbarkeit der Nuntien habe festsetzen wollen, nachdem sich selbst das Römische Reich jederzeit eine Ehre daraus gemacht hat, sich in geistlichen Gegenständen nach den Gesetzen der Kirche, vorzüglich aber des Römischen Stuhles zu richten, von dem es zuerst die Grundsätze der wahren Religion erhalten hat; nachdem eben dieses Römische Reich in Reichsgegenständen keine andere Gesetze als diejenigen anerkennt, die entweder auf dem Reichstage, oder doch von dem sämmtlichen Körper Deutschlandes geschlossen werden; nachdem selbst der Reichstag nichts zum Nachtheile desjenigen höchsten Rechtes der Reichsfürsten schliessen kann, Kraft dessen jeder Reichsfürst in seinen eigenen Landen zu thun befugt ist, was er will, wenn er nur die Verfassung des Körpers nicht verlezt.

Es ist Uns zwar nicht unbekannt, daß man vielfältig aussprenge: **Es könne keine neue Nuntiatur in Deutschland wider den Willen der Bischöffe, und ohne sie zuvor zu Rathe gezogen zu haben, errichtet werden; im widrigen Falle liefe das den Konkordaten Deutschlandes zuwider, welche zu halten selbst d r heil. Stuhl Kraft des vaterländischen deutschen Rechtes verbunden ist. — Daß die öffentlichen Reichsakten voll von Klagen und Beschwerden wären, die schon seit einem Jahrhunderte und darüber wider die Nuntiaturen angebracht wurden. — Dieses alles erhellet aus sehr vielen Reichsrecessen und Kaiserlichen Wahlkapitulationen bis auf die lezte Wahlkapitulation her ganz sonnenklar.** So bekannt als Uns auch dieses alles ist, so wenig ist Uns auch unbekannt, daß alles ungegründet sey. Denn sehen wir auf die Konkordaten Deutschlandes zurücke, so finden wir, daß darinn von der Gerichtbarkeit der Nuntien eine ausdrückliche Meldung geschieht, und daß sie gutgeheissen werde; (s. Placet nobis 3.) Wir finden aber nicht, daß eine gewisse Zahl von Nuntien darinn bestimmt sey, oder daß ein Hinderniß in den Weg gelegt wird, wenn dergleichen Nuntien ohne vorhergehende Einwilligung der Bischöffe geschickt werden, besonders, nachdem die Einwilligung der weltlichen Fürsten selbst nicht der Nothwendigkeit wegen, sondern aus geziemender Ehrbezeigung nachzusuchen ist. Was nun den gegenwärtigen Fall betrift, von dem die Rede ist, so hat man es ja eben denjenigen Erzbischöffen, die jezt dawider sind, schon vorhin zu wissen gemacht, und man hat ihnen solche Antworten ertheilt, die sie ihrer Furcht halben, wenn es etwa nicht gar eine verstellte Furcht war, vollkommen hätten beruhigen können.

Ist die Rede von den Reichsrecessen, so ist zwar wahr, daß immerzu Klagen vorgekommen sind; es ist aber auch nicht minder wahr, daß diese Klagen nicht wider das Daseyn oder wider die Gerichtbarkeit der Nuntiaturen, sondern wider die **vorgeblichen Mißbräuche** der Nuntien selbst gestellt waren: daß sie überdieß doch keinen vernünftigen Grund hatten, und daß sie selbst von den Bischöffen Deutschlandes, die sich aus Eifer widersezten, widersprochen wurden. Dergleichen Klagen gereichten also der Gerichtbarkeit der Nuntien nicht nur zu keinem Nachtheile, sondern sie haben gedachte Gerichtbarkeit vielmehr neuerdings bestätigt. Folglich ist diese Gerichtbarkeit aller Klagen ungeachtet, was sie auch immer für eine gewesen seyn mögen, schon viele Jahrhunderte durch immer im Besitze ihres Rechtes, welcher Besitzungstitel allenthalben anerkannt, und von allen Nationen in der Welt beibehalten wird.

Was nun die Kaiserlichen Wahlcapitulationen betrift, so kann man sich daraus bis auf die lezte her sonnenklar überzeugen, daß die Nuntien ihre Gerichtbarkeit im Namen des heiligen Stuhles in Deutschland ausüben können, und sollen; denn in diesen Kapitulationen ist nichts anders enthalten, als daß gedachte Gerichtbarkeit bloß auf die geistlichen Streithändel eingeschrankt sey, und daß die weltlichen Streithändel davon gänlich ausgeschlossen sind, so zwar, daß

daß im Falle, wo sich fragt: ob der Streithandel geistlich oder weltlich sey? sich jeder von den erwählten Kaisern anheischig macht, sich beim heil. Stuhle um eine freundschaftliche Erklärung darüber zu verwenden; und dieses ist in der lezten Wahlkapitulation, welche mit allen vorhergehenden in diesem Stücke übereinkömmt, im 14ten Artikel §§. 4 und 5. ausdrücklich enthalten. Zwar wird dieser Einschränkung gleich anfänglich in den Recessen von den Jahren 1654 und 1658 widersprochen; es protestirte aber der damalige Nuntius Sankt Felix, und der Bischof von Paderborn protestirte gleichfalls in einem Recesse vom Jahre 1664.

Wir wollen aber alles, was damals wider diese Neuerung geschehen ist, mit Stillschweigen übergehen; inzwischen wirst Du doch, ehrwürdiger Bruder, ganz deutlich einsehen, daß selbst der Kaiser, der durch einen Eid an die Wahlcapitulationen gebunden ist, kein Zwanggesetz, wodurch alle Gerichtbarkeit der Nuntien aufgehoben wäre, für das sämmtliche Römische Reich habe machen können, noch wollen, indem ein solches Gesetz den Grundgesetzen der Kirche sowohl als selbst denen des Römischen Reichs zuwider wäre.

Bei so klaren und einleuchtenden Beweisgründen wird es nicht mehr nöthig seyn, Dir das helle Beispiel des Kurfürsten von der Pfalz vor die Augen hinzustellen, der eines der vornehmsten Reichsglieder ist. Dieser Kurfürst bediente sich derjenigen Freiheit, die jedem Reichsmitgliede ungekränkt gelassen wird. Er bezeigte gegen diesen heiligen Stuhl eine Willfährigkeit, welche die Bischöfe, Unsere Ehrwürdige Brüder, destomehr bezeugen sollten. Er wollte, daß zur besseren Beförderung des Nutzens aller seiner Unterthanen ein Nuntius mit der gewöhnlichen Gerichtbarkeit für alle seine Pfalzbaierische Staaten angestellt würde. Und dieser Nuntius wird wirklich nicht nur von verschiedenen Bischöfen und Aebten Deutschlandes, sondern auch von den Katholischen Unterthanen des Kurfürsten von Brandenburg, der auch einer der vornehmsten Reichsglieder ist, als Nuntius anerkannt.

Weil Du Dich nun selbst, Ehrwürdiger Bruder, anheischig machest, gedachtem Erzbischoffe und Nuntius in Absicht auf seine dermalige Stelle mit heissestem Eifer an die Hand zu gehen, so laß Dich durch oben gedachtes Cirkularschreiben zu keiner Furcht verleiten, als wenn Deine Ordinariatsrechte dadurch gekränkt würden. Denn das kann durchaus nicht, und destoweniger geschehen, als der neue Nuntius keine andere Gewalt hat, als welche bisher andere Nuntien ohne den geringsten Nachtheil der Ordinariatsrechte ausgeübet haben. Wir haben sogar diesem Unserm Nuntius ausdrücklich aufgetragen, daß er sich mit Dir und mit andern Bischöfen verstehe, und selbst er gegen Euch alle die geziemende Achtung hege. Wenn Du auf diese Art Unserm Willen, der Kirche, und den Reichsgesetzen Folge leistest, so wirst du denjenigen näher an die Hand halten, der Dich in Unserm Namen schützen und Deine Rechte unterstützen kann. Du wirst Dich selbst um die Religion verdient machen, und den Völkern denjenigen Nutzen erhalten, den ihnen der heilige Stuhl sogar mit eigenen Aufwande durch seine Nuntien zu verschaffen sucht,

einen Nutzen, den selbst Hontheim nicht mißkennt, sondern in seiner Trierischen Geschichte (Tom. II. ad Differt. Sæculi XII. §. 10. pag. 540.) sogar anerkennt.

Wenn Du nun selbst, der Du ein Suffragan von dem Erzbischoffe zu Salzburg bist, mit denen hieltest, die Uns entgegen sind, so würdest Du nicht nur Deine beschworne Treue brechen, und Dich nicht nur an die Gesetze der Kirche und des Römischen Reiches nicht halten, sondern Dich sogar dem Nutzen des Publikums öffentlich widersetzen: Du würdest Dich auch selbst denjenigen Gefahren bloß geben, denen auszuweichen Dir ganz sonderheitlich daran liegt, indem Du Dich nicht nur der Gewalt des heiligen Stuhles und seiner Nuntien entzögest, wodurch die deutsche Freyheit gewiß nicht verlezt wird, sondern Dich sogar dem Metropolitan destomehr und noch weit unterwürfiger machen würdest, als es selbst die von der allgemeinen Kirche vorgeschriebenen Gränzen erheischen. Denn, daß dieses der Endzweck sey, worauf die Bemühungen Unserer Gegner abzielen, dieß sieht bereits Jedermann von sich selbst ein. Wir sind aber von Deiner innigsten Verbindung mit Uns und mit dem Apostolischen Stuhle, wie auch von Deinen Einsichten so sehr überzeugt, daß Wir nicht im geringsten zweifeln, daß Du diesen Unseren Ermahnungen desto gewisser Folge leisten wirst, als Du versichert seyn kannst, daß, wenn sich etwa ein Mißbrauch einschlich, oder wenn die Rechte der deutschen Erzbischöfe, Bischöfe und Reichsfürsten verlezt werden sollten, Wir selbst geneigt und bereit sind dergleichen Mißbräuche durch Unsere Vollmacht aufzuheben. Wir bestätigen also hiemit diejenige Erklärung nochmal, welche Unser Vorfahrer Alexander VII. durch obengedachten Nuntius Sankt Felix auf dem Reichstage im Jahre 1658 von sich gegeben hat. Mit diesem Vertrauen auf Dich ertheilen Wir Dir, und dem Dir anvertrauten Volke den Apostolischen Segen, mit derjenigen väterlichen Zuneigung, wodurch Wir Dir jederzeit, Ehrwürdiger Bruder, ganz sonderheitlich zugethan waren. Gegeben zu Rom, den 18ten October 1780. Im zwölften Jahre Unsers Pabstthums.



